

cc	DS				c/a
Datum	20.9.				24.1.
Via	DS				DS
FFD	20. Jan. 1977				
Ref.	p.B.14.21.20.5.				

AIDE-MEMOIRE

Zufolge einer sich in der letzten Zeit angebahnten rezessiven Wirtschaftsentwicklung vor allem im Baugewerbe und der damit verbundenen ungenügenden Kapazitätsauslastung im liechtensteinischen Transportgewerbe, versuchen die Transportunternehmer vermehrt auf Auslandstransporte auszuweichen. Aus diesem Grunde erhalten die internationalen Abkommen über den erwerbsmässigen Strassengütertransport vermehrt Bedeutung, indem die liechtensteinischen Interessen durch diese Abkommen in erhöhtem Masse betroffen werden.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wurden mit Vertretern des Eidgenössischen Politischen Departementes und des Amtes für Verkehr bereits Möglichkeiten eines Einbezugs Liechtensteins in die Schweizerischen Strassentransportabkommen erörtert. Dabei konnte einvernehmlich festgestellt werden, dass aufgrund des Zollvertrages eine Anwendbarkeit von Strassenverkehrsabkommen der Schweiz mit anderen Staaten auf Liechtenstein nicht vorausgesetzt werden kann. In Anbetracht des gemeinsamen Wirtschaftsraumes mit vollständig freiem Warenverkehr und der Tatsache, dass auf Grund der besonderen liechtensteinischen Verhältnisse der Abschluss eigener Abkommen kaum in Frage kommen kann, besteht Liechtensteinerseits ein Interesse und der Wunsch, in die Schweizerischen Strassentransportabkommen mit einbezogen zu werden.

Aus der bisherigen Haltung der obgenannten Schweizerischen Behörden glaubt die Fürstliche Regierung schliessen zu können, dass grundsätzlich die Bereitschaft besteht, das Fürstentum in die Schweizerischen Strassenverkehrsabkommen miteinzubeziehen.

- 2 -

Nach der vom Amt für Verkehr vorgeschlagenen Lösung könnte die Ausdehnung der Schweizerischen Strassenverkehrsabkommen auf Liechtenstein durch die Beifügung folgender Bestimmung im Durchführungsprotokoll erreicht werden:

"Anwendung auf das Fürstentum Liechtenstein"

Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange es mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollvertrag verbunden ist"

In Anbetracht dessen, dass es sich hierbei nicht wie oben erwähnt um eine Materie des Zollvertrages handelt, würde der Fürstlichen Regierung es für besser erscheinen, wenn vielleicht folgende Formulierung gefunden werden könnte.

"Aufgrund einer besonderen Ermächtigung (Vollmacht) erstreckt sich diese Vereinbarung auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dasselbe mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch einen Zollvertrag verbunden ist"

Die Fürstliche Regierung wäre den zuständigen Schweizerischen Behörden dankbar, wenn sie die Möglichkeit der oberwähnten Formel einer Prüfung unterziehen wollten.

am 19.1.77 von S.D. Prinz Hermann v. L. erhalten
(Anlasslich des Besuchs von Reg. Chef Lieber),
f.